

Finanzamt Österreich  
1000 Wien, Postfach 260  
Tel.: 050 233 233

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder  
auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Zurück an: 1000 Wien Postfach 254 - 46

Zacherl Christian  
Schicklberg 3  
4550 Kematen/Krems

<b>30. September 2022</b>
<b>Steuernummer</b> 46 090/8734
<b>Versicherungsnummer</b> 4095 220273
<b>Team</b> BV28

## EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2020

**Die Einkommensteuer**  
wird für das Jahr 2020

festgesetzt mit ..... 3.351,00 €  
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) ..... 0,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von ..... 3.351,00 €

Dieser Betrag ist am 2022-11-07 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen im Jahr 2020 beträgt ..... 37.494,64 €

### Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ..... 38.265,69 €

**Gesamtbetrag der Einkünfte** ..... **38.265,69 €**

### Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen,  
Wohnraumschaffung und -sanierung, (Topf-Sonderausgaben)

eingeschliffen nach folgender Formel:

$(60.000,00 - 38.265,69) * (425,89 - 60) / 23.600,00 + 60$  ..... -396,96 €

Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 ..... -60,00 €

Kirchenbeitrag ..... -314,09 €

**Einkommen** ..... **37.494,64 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00 ..... 0,00 €

20 % für die weiteren 7.000,00 ..... 1.400,00 €

35 % für die weiteren 13.000,00 ..... 4.550,00 €

42 % für die restlichen 6.494,64 ..... 2.727,75 €

**Steuer vor Abzug der Absetzbeträge** ..... **8.677,75 €**

Finanzamt Österreich  
1000 Wien, Postfach 260  
Tel.: 050 233 233

Familienbonus Plus .....	-3.750,00 €
Unterhaltsabsetzbetrag .....	-1.576,80 €
<b>Steuer nach Abzug der Absetzbeträge .....</b>	<b>3.350,95 €</b>
<b>Einkommensteuer .....</b>	<b>3.350,95 €</b>
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 .....	0,05 €
<b>Festgesetzte Einkommensteuer .....</b>	<b>3.351,00 €</b>

---

#### Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer .....	3.351,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	0,00 €
<b>Abgabennachforderung .....</b>	<b>3.351,00 €</b>

---

#### Hinweis:

Wir senden Ihnen den Bescheid über den Mehrkindzuschlag 2020 gesondert zu.

#### Begründung:

Die Topf-Sonderausgaben werden ab 1996 nur zu einem Viertel berücksichtigt und bei einem Gesamtbeitrag der Einkünfte von mehr als 36.400 € überdies nach der oben angeführten Formel eingeschliffen.

Der Familienbonus Plus kann für das Kind mit der Sozialversicherungsnummer/mit dem Geburtsdatum 5008270219 nur zur Hälfte berücksichtigt werden, weil für dieses Kind die andere Hälfte des Familienbonus Plus von der/dem Familienbeihilfenbezieher/in beantragt wurde.

**Bitte beachten Sie:** Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2020 vom 30. September 2022) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.